

**Förderprogramm des DJK-Diözesanverbandes Essen für
aktive Teilnehmer aus dem DV-Essen am DJK
Bundessportfest 2022, 3. bis 6. Juni in Schwabach**



1. Vormerkung

- (1) Der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes Essen hat beschlossen, aktive Teilnehmer am Bundessportfest 2022 in Schwabach, die für einen dem DV-Essen angehörenden Verein antreten, durch einen Zuschuss zu den Teilnahmekosten zu fördern.
- (2) Zu diesem Zweck wurde ein separater Haushaltstitel geschaffen, der mit einem Betrag von 3.000 EUR aus dem Mitteln des DV-Essen dotiert wurde.
- (3) Die Förderung ist beschränkt auf die in diesem separaten Haushaltsmittel erbrachten Mittel.
- (4) Um eine möglichst gerechte Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel zu gewährleisten, werden die nachfolgenden Richtlinien erlassen. Im Rahmen dieser vom DV-Vorstand am 19.01.2022 beschlossenen Richtlinien entscheidet der Vorstand des DV Essen über alle rechtzeitig eingereichten Förderanträge und die Höhe der jeweiligen Zuwendung an die antragsstellenden Vereine.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Bei Beschwerden über die Nichtberücksichtigung eines Förderantrags oder die Höhe der bewilligten Fördermittel entscheidet der Rechts-, Berufungs und Satzungsausschuss des DV-Essen abschließend. Gegen dessen Entscheidung sind keine weitergehenden Rechtsmittel möglich.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die aktive Teilnahme von Sportlern aus dem Bereich des Diözesanverbandes Essen an allen im Rahmen des Bundessportfestes durchgeführten sportlichen Wettkämpfen sowie ein Trainer pro Verein. Alle weiteren teilnehmende Funktionäre und Begleitpersonen (Trainer, Mannschaftsbetreuer, Masseur o.ä) sowie die Teilnahme an Veranstaltungen des Rahmenprogramms werden dagegen nicht gefördert.

3. Antragstellung

- (1) Anträge können nur über einen dem Diözesanverband Essen angehörenden DJK-Verein gestellt werden. Für die Antragstellung stellt die Geschäftsstelle ein Formular bereit. Anträge sind auch ohne Benutzung dieses Formulars zulässig, wenn sie zumindest alle für die Prüfung des Antrags und die Berechnung der Höhe des Zuschusses notwendigen Angaben erhalten.
- (2) Anträge werden nur berücksichtigt, wenn Sie bis zum 31.03.2022 der Geschäftsstelle des DV Essen vorliegen. Der DV-Vorstand kann diese Frist bei Bedarf verlängern. Sofern der DV-Vorstand von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, ist die Fristverlängerung auf der Internetseite des DV Essen bekannt zu machen.

4. Inhalt des Antrags

- (1) Der antragstellende Verein benennt alle Sportarten, an denen Mitglieder des Vereins als aktive Sportler teilnehmen. Bei Einzelkämpfen sind die teilnehmenden Sportler namentlich zu benennen. Bei Mannschaftswettkämpfen genügt die Angabe der Teilnehmerzahl und die genaue Mannschaftsbezeichnung (z.B. Seniorenmannschaft, weibl. A-Jugend, männl. C-Jugend) bei der Antragstellung – gegebenenfalls unter Hinzufügung der Wettkampfklasse, in der die Mannschaft antritt. Die Höchstzahl der förderungsfähigen Sportler richtet sich nach der in der Turnierausschreibung angegebenen Höchstzahl.
- (2) Der Verein hat anzugeben, ob der Verein oder einzelne Teilnehmer, für die die Förderung beantragt wird, von anderer Stelle eine zusätzliche Förderung erhält oder beantragt hat.

5. Beschlussfassung über die Anträge

- (1) Der Vorstand entscheidet in einer nach Ablauf der Frist für die Antragstellung einzuberufenden Sitzung über alle Anträge. Dabei wird der genaue Betrag der Förderung je teilnehmendem Sportler festgesetzt.
- (2) Bei unvollständigen Anträgen kann der Vorstand anstelle einer vollständigen Ablehnung die Förderung unter Auflagen beschließen, die der Verein vor Auszahlung der Fördermittel zu erfüllen hat.
- (3) Ebenso wird die Auszahlung der Fördermittel davon abhängig gemacht, dass der antragstellende Verein zuvor seinen Verbandsbeitrag vollständig gezahlt hat.

6. Auszahlung der Fördermittel

- (1) Die vom Verband bewilligten Fördermittel werden an den antragstellenden Verein zu treuen Händen ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach dem Bundessportfest.
- (2) Der Verein leitet die bewilligten Fördermittel an die teilnehmenden aktiven Sportler weiter und hat deren Teilnahme gegenüber dem DV Essen nachzuweisen.
- (3) Der DV-Essen ist jederzeit berechtigt, vom Verein die Vorlage der Teilnahmenachweise zu verlangen, die der Verein zu diesem Zweck mindestens 2 Jahre zu verwahren hat. Kann der Verein die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel nicht durch entsprechende Belege nachweisen, ist er dem DV-Essen zur Rückzahlung verpflichtet, unabhängig davon, ob der Verein eine Rückerstattung von dem betreffenden Sportler erlangt.

7. Verwendung zurückgezahlter Fördermittel

Über die weitere Verwendung der nicht zur Auszahlung gelangten bzw. aufgrund fehlender Nachweise zurückzuerstattenden Fördermittel entscheidet der Vorstand des DV Essen.